FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

FEEDBACKSCHREIBEN SORGFALTSPFLICHTEN

Vor-Ort-Prüfungen 2024 – Fondssektor

Mai 2025

FEEDBACKSCHREIBEN

FMA
Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

1. Einführung

2. Organisation

3. Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person

4. Geschäftsprofil

5. Risikobewertung

6. Durchsetzung Internationaler Sanktionen

7. Fazit

1. EINFÜHRUNG

Das Feedbackschreiben soll einen Überblick über die letztjährige Prüfrunde betreffend die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichtgen geben. Gesamthaft wurden 134 Sorgfaltspflichtige einer eigenständigen Vor-Ort-Kontrolle der FMA unterzogen und bei 258 Finanzintermediären wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt. Im Fondssektor wurden 93 Sorgfaltspflichtige einer eigenständigen Vor-Ort-Kontrolle der FMA unterzogen und bei 165 Finanzintermediären wurde eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Das Feedbackschreiben beinhaltet insbesondere Erkenntnisse betreffend die Aufbau- und Ablauforganisation, die unternehmensweiten Risikobewertungen, die Anwendung der Sorgfaltspflichten, insbesondere der Feststellung und Überprüfungshandlungen im Hinblick auf die wirtschaftlich berechtigten Personen, die Kundenrisikobewertung und die Überprüfungshandlungen und Meldepflichten im Zusammenhang mit restriktiven Massnahmen. Bei einzelnen Aufsichtsthemen werden «good and bad practices» beispielhaft aufgezeigt, um die Erwartungshaltung der FMA und gute Marktstandards besser zu veranschaulichen.

Neue Finanzintermediäre wurden einer Vollprüfung unterzogen, während bereits in den Vorjahren geprüfte Finanzintermediäre einer Schwerpunktprüfung unterzogen wurden. Schwerpunkte im Fonds-Sektor lagen auf

- der Risikobewertung, dem Geschäftsprofil
- der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person
- sowie der Durchsetzung Internationaler Sanktionen.

Bei der Durchführung eigenständiger Vor-Ort-Kontrollen wurden darüber hinaus noch weitere individuelle Schwerpunkte in der Prüfung gesetzt.

Bei sämtlichen Prüfungen wurde die effektive Wahrnehmung mittels mehrerer Stichprobenprüfungen untersucht.

FMA
Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Zahl der geprüften Finanzintermediäre im Jahr 2024

(eigenständige Kontrolle/ beauftragte Kontrolle)

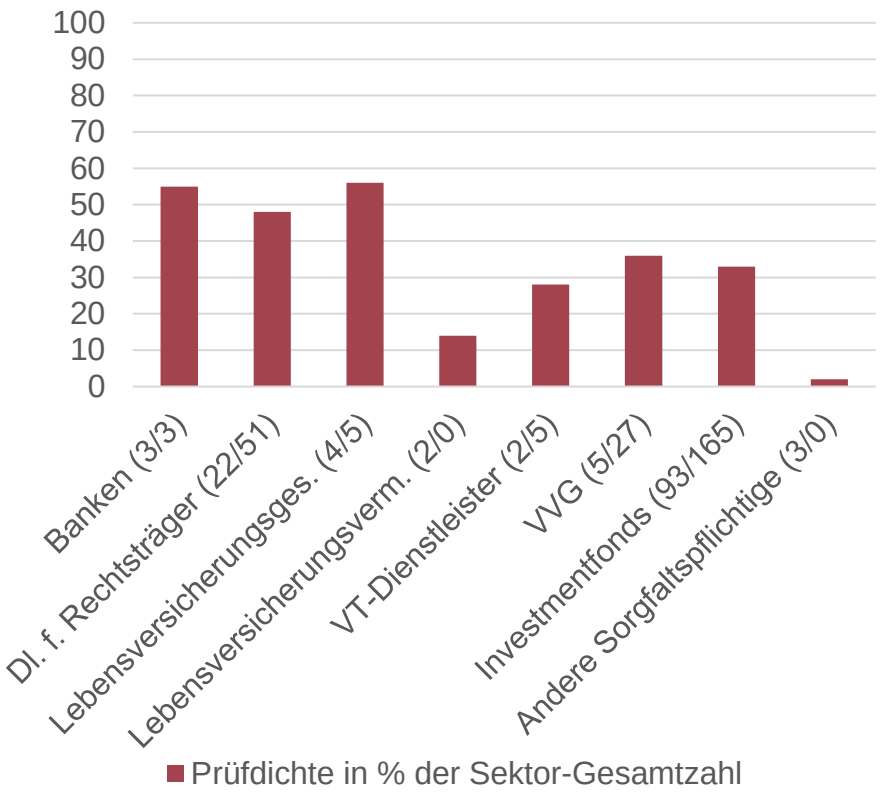

2. ORGANISATION

FMA
Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Die Leitungsebene spielt eine wesentliche Rolle in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Für ein effektives Abwehrdispositiv ist es von zentraler Bedeutung, dass die Leitungsebene die interne Compliance stützt und dieser entsprechende Kompetenzen einräumt.

Im Rahmen der Prüfungen konnte festgestellt werden, dass zwischen Compliance und Leitungsebene durchgehend ein guter und intensiver Austausch erfolgt und die verantwortlichen Funktionsträger stets gut über die Angelegenheiten und aktuellen Gefahren im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten informiert sind. Dies ist insbesondere auch dem Umstand geschuldet, dass die Organisation in der Regel überschaubar ist und dadurch ein täglicher und intensiver Austausch besteht.

Sämtliche SPG-Funktionen wurden besetzt. Die SPG-Funktionsträger hatten stets ausreichend Kenntnisse betreffend den fachlichen Anforderungen und waren stets gut über das eigene Geschäftsmodell in Kenntnis gesetzt. Zudem wurden ihnen ausreichend Befugnisse seitens der Geschäftsleitung eingeräumt, um ihre Aufgaben gesetzeskonform zu erledigen.

Prüfungen durch den Untersuchungsbeauftragten werden mindestens jährlich durchgeführt. Teilweise wird das Prüfprogramm auch in quartalsweisem Rhythmus durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den internen Weisungen gab es in der Regel geringfügigen Nachholbedarf, um den aktuellen gesetzlichen Erfordernissen zu entsprechen. So wurden häufig die faktischen Befugnisse der SPG-Funktionsträger nicht entsprechend in den internen Weisungen vorgegeben oder der Prozess betreffend das Investment-Screening sowie das Adverse Media Screening nicht entsprechend dargestellt. Bei Finanzintermediären, bei denen die Aufzeichnung und Wiedergabe der Sorgfaltspflichtakten elektronisch erfolgt, fehlten in den Weisungen teilweise Vorgaben hinsichtlich der Organisation, Zuständigkeit und den technischen Verfahren.

Good Practice

In den meisten Fällen wurden Mängel im Abwehrdispositiv und Empfehlungen im Rahmen der Kontrolle während dieser Kontrolle aufgearbeitet und der rechtmässige Zustand unmittelbar wiederhergestellt. Weiters wurde während den Gesprächen stets auch die Geschäftsleitung beigezogen, um zu untermauern, dass Compliance im Unternehmen oberste Priorität hat. «Overrulings» durch die Leitungsebene konnten durchgehend nicht festgestellt werden. Gesamthaft wurde im Rahmen der Kontrolle die Wichtigkeit und Ernsthaftigkeit von Compliance klar demonstriert.

Bad Practice

Die im Rahmen der Kontrollen festgestellten Kontrollen Mängel im Bereich der internen Organisation waren in der Regel von untergeordneter Bedeutung. In der Regel ging es hier um geringfügigen Erweiterungsbedarf und Verbesserungspotenzial hinsichtlich der prozessualen Ausgestaltung der internen Weisungen.

3. WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE

FMA
Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Bei der Einhaltung der Grenzen des Art. 22b Abs. 3 SPV betreffend die Gleichwertigkeit von zeichnenden Instituten empfiehlt sich eine regelmässige Überprüfung der Ländereinstellungen bei Fondshandelsplattformen, sodass sichergestellt ist, dass für die verwalteten Fonds lediglich Institute aus gleichwertigen Ländern Zeichnungen über Fondshandelsplattformen in Auftrag geben dürfen.

Positiv hervorzuheben ist, dass einzelne Gesellschaften bei Nicht-Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten ein 4-Augen-Prinzip bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person anwenden. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche Informationen eingeholt, dokumentiert und überprüft werden, auch wenn in der Regel kein persönlicher Kontakt mit den wirtschaftlich berechtigten Personen besteht.

Im Rahmen der Prüfungen konnte festgestellt werden, dass im Falle der nachträglichen Feststellung des Vertragspartners sowie der wirtschaftlich berechtigten Personen (nachträgliche Identifikation der Investoren) häufig ein immenser Arbeitsaufwand anfällt und eine nachträgliche Identifikation der betroffenen Personen nur schleppend erfolgt sowie teils keine Auskunft seitens der zeichnenden Institute erteilt wird. Diesbezüglich ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den vertraglichen Regelungen für die Zeichnungen essentiell, um sicherzustellen, dass im Falle der Notwendigkeit eines «look through» eine Entbindung von Geheimnispflichten durch den letztlichen Investor vorliegt und die notwendigen Informationen zeitgerecht eingeholt werden können.

Good Practice

In einem Fall wurde der Fonds unter Einbringung einer Sacheinlage gegründet. Auch wenn zum damaligen Zeitpunkt die gesetzlichen Anforderungen betreffend individueller Vermögensstrukturierung noch nicht so klar spezifiziert waren, erfolgte trotzdem eine Feststellung und Überprüfung des Sacheinlegers beziehungsweise der wirtschaftlich berechtigten Person. Im Nachgang konnte nun im Rahmen des «look through» auf diese Unterlagen zurückgegriffen werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die FMA unabhängig vom Wert der Sacheinlage, dass der Sacheinleger entsprechend festgestellt und überprüft wird und die Transaktion einer entsprechenden Überprüfung unterzogen wird.

Bad Practice

Im Rahmen einer Prüfung wurde festgestellt, dass ein Investor im Rahmen der «Seed-Phase» erhebliche Volumen am Fonds zeichnete. In der Folge (während mehr als drei Jahren) wurden lediglich wenige Zeichnungen von geringem Volumen entgegengenommen. Obwohl der Seed-Investor die Mehrheit der Anteile am Fonds gehalten hatte, wurden die vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV angewendet. Grundsätzlich können im Rahmen der Seed-Phase eines Fonds vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden, wenn sich jedoch abzeichnet, dass keine weiteren wesentlichen Anteilsvolumina durch Dritte gezeichnet werden, ist letztlich ein Fonds zur individuellen Vermögensstrukturierung des Seed-Investors vorliegend. Letzterer ist somit als Vertragspartner sowie wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen und allenfalls auch im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen einzutragen. Insofern empfiehlt sich bereits bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit Seed-Investoren deren Identifikation. Sofern die «Seed-Phase» über die 12 Monate hinaus verlängert werden sollte, ist dies im Sorgfaltspflichtakt unter angemessener und nachvollziehbarer Begründung zu dokumentieren.

4. GESCHÄFTSPROFIL

FMA
Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Positiv aufgefallen ist, dass seitens des Fondsverbandes ein Projekt zur Neuausgestaltung des Muster-Geschäftsprofils bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV gestartet wurde, um entsprechende Mängel, welche im Rahmen des letztjährigen Feedbackschreibens adressiert wurden, aufzuarbeiten.

In einem Fall konnte festgestellt werden, dass die Vorgaben der internen Weisungen keine Datierung und Unterzeichnung des Geschäftsprofils vorsahen. Dies würde dazu führen, dass die Aktualisierung des Geschäftsprofils nicht entsprechend nachvollzogen werden kann. In der Praxis konnte sich der Wirtschaftsprüfer von einer Unterzeichnung und Datierung und somit gesetzeskonformen Aktualisierung des Geschäftsprofils überzeugen.

Durchgehend hervorzuheben ist, dass die internen Weisungen (über die rechtlichen Vorgaben hinaus) auch bei Anwendung regulärer Sorgfaltspflichten stets die Einholung von Nachweisen zur Überprüfung der Source of Funds der einzelnen Investoren vorschreiben und hinsichtlich der Erfassung des Geschäftsprofils generell ein 4-Augen-Prinzip vorsehen.

Hinsichtlich der Vorgaben zur Medienüberwachung zeichnete sich bei den Kontrollen ein unterschiedliches Bild. Bei einzelnen Intermediären fanden sich keine Vorgaben in den internen Weisungen, in den Weisungen anderer Intermediäre wurde ein engmaschiges Überwachungsnetz vorgeschrieben, welches teils ein tägliches oder zweiwöchentliches Monitoring umfasst. In der Regel wird auf die Nutzung von Tools bekannter kommerzieller Anbieter zurückgegriffen. In Einzelfällen konzentrierte sich die Medienüberwachung nur auf den letztlichen Investor und nicht auf die zwischengeschalteten Gesellschaften des Investors. Auch diese sollten von der Medienüberwachung umfasst sein, sodass die Wirksamkeit der Überwachung sichergestellt ist. Auch Strukturen, welche unterhalb des Fonds errichtet wurden, sollten von der Medienüberwachung umfasst sein.

Good Practice

Bei Fonds, welche Art. 22b Abs. 3 SPV nicht (mehr) anwenden dürfen und bei denen zwischenzeitlich auch die Investoren festgestellt werden konnten, ist hervorzuheben, dass unabhängig vom Risiko eine Überprüfung der Source of Funds und Plausibilisierung der Source of Wealth sowohl anhand von öffentlich verfügbaren Informationen als auch auf Grund von unabhängigen Drittbelegen erfolgt. Insofern gehen die Verwaltungsgesellschaften und AIFMs über die Vorgaben in der FMA-Wegleitung 2018/7 – Allgemeiner Teil – zum Geschäftsprofil hinaus, als eine Überprüfung der Source of Funds nicht nur im Falle von verstärkten Sorgfaltspflichten erfolgt. Insofern wurden freiwillig Massnahmen analog verstärkter Sorgfaltspflichten angewandt.

Bad Practice

Im Rahmen einer Prüfung wurde festgestellt, dass seitens der Investments lediglich auf den Fondsprospekt im Geschäftsprofil verwiesen wurde. Der Fonds selbst hielt jedoch mehrere Holdingstrukturen, welche wiederum operativ tätige Unternehmen hielten. Die Informationen zum Verwendungszweck sollten insbesondere auch Informationen zu diesen Strukturen beinhalten. Nachgelagert sind diese Informationen wesentlich für eine gesetzeskonforme Transaktionsüberwachung, für die Überwachung von Interessenkonflikten/Marktmissbrauch betreffend die letztlichen Investoren und vor allem für das Sanktionen-Screening. Zudem erlauben diese Informationen einem unabhängigen Dritten, einen gesamthaften Überblick über den Fonds zu erhalten.

5. RISIKOBEWERTUNG

FMA
Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Im Rahmen der beauftragten Wirtschaftsprüferkontrollen wurden auch die aus Sicht der Sorgfaltspflichtigen grössten Risiken abgefragt. Übereinstimmend wurden hier die fälschliche Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV sowie Reputationsrisiken von Investoren im Rahmen von negativen Medienartikeln angegeben. Dies zeigt auf, dass sich die Sorgfaltspflichtigen ihrer grössten Risiken jedenfalls bewusst sind.

Im Zusammenhang mit dem Transaktionsmonitoring bei Fonds mit vereinfachten Sorgfaltspflichten finden sich zumeist keine Schwellenwerte für einfache Abklärungen in den internen Vorgaben wieder. Diesbezüglich wird seitens der FMA empfohlen, dass bei höheren Zeichnungsvolumina, welche mehr als 20% des Fondsvolumens ausmachen, jedenfalls einfache Abklärungen durchgeführt werden, um Hintergründe und genauere Informationen zu diesen Zeichnungen zu erhalten. Solche Abklärungen sollten stets auch dann durchgeführt werden, wenn nach längeren zeichnungsfreien Perioden wieder ein Anteilshandel stattfindet.

Im Rahmen der Prüfungen ist auch aufgefallen, dass teilweise keine Information an die Leitungsebene bei risikoändernden Ereignissen erfolgt. Gerade im Bereich der eher kleineren Organisationseinheiten im Fondsbereich ist aus Sicht der FMA eine Information hierüber im Rahmen eines regelmässigen Austausches mit der Leitungsebene wichtig.

Entgegen den rechtlichen Vorgaben ist die Methodologie zur Kunden-Risikobewertung bei manchen Marktteilnehmern so ausgestaltet, dass sie mitunter die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV auch dann zulässt, wenn nicht ausschliesslich geringe Risiken vorliegen.

Insbesondere (aber nicht ausschliesslich) im Zusammenhang mit dem Investmentrisiko war auffällig, dass das Ergebnis isoliert ohne weitere Informationen zur Abklärung des Risikofaktors in der Risikobewertung abgebildet wurde. Diesbezüglich sind auch die Abklärungen zu den Risikofaktoren selbst im Sorgfaltspflichtakt zu dokumentieren, sodass für Dritte nachvollziehbar ist, weshalb ein Risikofaktor als vorliegend oder nicht vorliegend angesehen wird.

Good Practice

Bei sämtlichen geprüften Fonds konnte festgestellt werden, dass die Fonds nach der gesetzlichen Erweiterung im Jahr 2022 entsprechend einer neuen Risikobewertung unterzogen wurden. Die Risikobewertungen orientierten sich dabei am Muster des Fondsverbandes und beinhalteten die wesentlichen Risikofaktoren. Bei einzelnen Fonds wurden zusätzlich individuelle Risikofaktoren mit einbezogen, um somit das speziell mit jeweiligen Fonds verbundene Risiko genauer zu adressieren. Dies steht auch im Einklang mit den besonderen Vorgaben in der FMA-Wegleitung 2018/7, *wo* nämlich nur die wichtigsten Risikofaktoren in nicht taxativer Weise aufgezählt sind.

Bad Practice

Bei einem Fonds wurden ursprünglich reguläre Sorgfaltspflichten angewendet. Nach Übergabe des Fonds an einen anderen AIFM wurde die Risikobewertung so abgeändert, dass nunmehr vereinfachte Sorgfaltspflichten begründet wurden. Hintergrund der Herabstufung war, dass die beiden bisherigen Anteilsinhaber zukünftig auf Grund eines neuen Grossinvestors in den Fonds nur noch einen Anteil von rund 20% halten sollten. Innerhalb eines Jahres nach Übergabe des Fonds konnte die Geschäftsbeziehung mit dem neuen Grossinvestor noch nicht aufgenommen werden. Die Änderung der Risikobewertung hätte erst dann erfolgen dürfen, *als* der neue Grossinvestor tatsächlich Anteile erwirbt. Schlussendlich erfolgt nämlich erst dann das auslösende Ereignis für eine neue Bewertung der Risiken. Der Fonds war zuvor im Alleineigentum der beiden bisherigen Anteilsinhaber und somit eine individuelle Vermögensstrukturierung für diese beiden Anteilsinhaber gegeben.

6. INTERNATIONALE SANKTIONEN

FMA
Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Wie bereits im Vorjahr festgestellt, wurde wiederum in der vergangenen Prüfrunde bestätigt, dass zumeist Tools bekannter kommerzieller Anbieter zum Sanktions-Screening verwendet werden. Die Einstellungen wurden im Gegensatz zum Vorjahr jedoch entsprechend dem Risikoappetit des Sorgfaltspflichtigen angepasst, sodass in der Regel eine Kalibrierung des Systems mit einem Wert beim «Fuzzy Matching» von 70 bis 80% vorgefunden wurden. Dies bedeutet, dass bei Abweichen von bis zu 30% trotzdem ein Treffer generiert wurde. Dabei werden wesentliche Übereinstimmungen, wie leicht geänderte Schreibweise des Namens oder gleicher Nachname und Übereinstimmung eines weiteren Merkmals, erkannt. Dies erfüllt grundsätzlich die Erwartungshaltung der FMA.

Im Zusammenhang mit dem Investment-Screening erfolgt dies beim Wertpapierscreening zumeist im Einklang mit dem Screening der Verwahrstelle des Fonds. Teils werden auch von dieser ausschliesslich bankfähige Titel eingebucht. Im Zusammenhang mit nicht bankfähigen Titeln im AIF-Bereich wurden hingegen Mängel festgestellt, indem das Investmentscreening, insbesondere das Screening der Underlyings bis hin zur letztlich gehaltenen Unternehmung, im Screening-Prozess nicht berücksichtigt wurde bzw. teils auch die für diese Unternehmungen handelnden Personen nicht im Screening-Prozess berücksichtigt wurden. Diesbezüglich empfiehlt sich beispielsweise eine Erweiterung des prudentiellen Due Diligence-Prozesses unter Einbindung der für die Sanktionen-Compliance zuständigen Unternehmenseinheit, um sicherzustellen, dass sämtliche Investments auch hinsichtlich internationaler Sanktionen geprüft werden.

Im Zusammenhang mit der Durchsetzung internationaler Sanktionen konnte auch festgestellt werden, dass in den internen Schulungen das Thema nur rudimentär behandelt wurde. Angesichts der aktuellen Bedeutung ist es wichtig, dass die Schulungen für sämtliche relevante Mitarbeiter die Themen «Internationalen Sanktionen» (ISG) sowie «Risikomanagement im Zusammenhang mit ausländischen Sanktionen» eingehender behandeln und aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich zeitnah thematisiert werden.

Good Practice

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen wird regelmässig Einsicht in den Prozess zum Personen-Screening genommen. In einem Fall wurde festgestellt, dass ein täglicher Sanktionslistenabgleich erfolgte, bei dem nicht nur Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigte Personen, sondern auch Bevollmächtigte sowie gehaltene Unternehmen im Rahmen des Sanktionslistenabgleichs geprüft wurden. Dadurch wird ein umfassendes Personenscreening über sämtliche im Fonds verbundenen Personen sichergestellt.

Bad Practice

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen wird regelmässig der Prozess des Investmentscreenings überprüft. In einzelnen Fällen wurde zwar seitens des Sorgfaltspflichtigen eine Due Diligence Prüfung durchgeführt, allerdings waren im Rahmen dieser Prüfung keine Nachweise hinsichtlich der Überprüfung der Underlyings sowie der letztlich gehaltenen Unternehmen betreffend sanktionierter Personen oder andere Sanktionssachverhalte, wie beispielsweise die Überprüfung der Einhaltung von Handelsbeschränkung bestimmter Güter und die Zulieferung oder den Transport von Produkten an sensitive Sektoren in sanktionierten Ländern ersichtlich. Insofern war es nicht möglich, sich von der gesetzeskonformen Umsetzung des Abwehrdispositivs im Zusammenhang mit der Durchsetzung internationaler Sanktionen zu überzeugen.

7. FAZIT

FMA
Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Im Ergebnis ist aufgrund der im Rahmen der letztjährigen Prüfung erlangten Erkenntnisse feststellbar, dass der Fondssektor über ein solides Abwehrdispositiv verfügt.

Hervorzuheben ist, dass die Leitungsebene eine gute Compliance-Kultur vorlebt und eine hohe Awareness in sämtlichen Managementebenen besteht.

Betreffend der Ausgestaltung und Inhalte des Geschäftsprofils bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV wird die Untersuchung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Fondsverbandes begrüsst.

Der Einsatz von Screening-Tools kommerzieller Anbieter hat sich bewährt, die Einstellungen wurden entsprechend den liechtensteinischen Anforderungen angepasst.

Im Zusammenhang mit dem Onboarding neuer Geschäftsbeziehungen ist hervorzuheben, dass grundsätzlich bei allen Geschäftsbeziehungen ein 4-Augen-Prinzip eingehalten wird und Compliance somit stets involviert und am aktuellen Stand ist.

Überwiegend wurden die erweiterten Vorgaben des Art. 22b Abs. 3 SPV zur Risikobewertung im Business Risk Assessment (BRA) der Fonds umgesetzt. Bei sämtlichen geprüften Fonds konnte auch festgestellt werden, dass die Risikobewertung entsprechend der Muster-Risikobewertung des Fondsverbandes aktualisiert wurde.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen besteht geringfügiger Nachholbedarf bei den internen Weisungen. Insbesondere die prozessualen Vorgaben zum Investment-Screening sollten weiter konkretisiert werden.

Betreffend die Abklärungen zur Risikobewertung sollten Massnahmen ergriffen werden, sodass sichergestellt ist, dass die Abklärungen der einzelnen Risikofaktoren für Dritte nachvollziehbar und nachprüfbar ist.

Im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Durchsetzung von Internationalen Sanktionen sind die internen Prozesse im Zusammenhang mit dem Investment-Screening teils mangelhaft. Diesbezüglich wird die Aufarbeitung der internen Prozesse zum Sanktionen-Screening, insbesondere auch der Geschäftstätigkeit der letztlichen Underlyings angeregt. Im Zuge dessen ist auch wichtig, dass in diese Prozesse das Risikomanagement ausländischer Sanktionen mit einfliesst.

Betreffend der Sicherstellung der Durchsetzung von Internationalen Sanktionen wird die Durchführung einschlägiger interner Schulungen empfohlen. Insbesondere sollte in diesen Schulungen auch zum Risikomanagement ausländischer Sanktionen Bezug genommen werden.

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der nachträglichen Identifikation von Anlegern ist ersichtlich, dass teilweise nur spärliche bis gar keine Informationen seitens der zeichnenden Institute übermittelt werden, insbesondere wenn diese ihren Sitz ausserhalb des EWR haben. Diesbezüglich ist wichtig, die rechtlichen Vereinbarungen zum Erwerb von Fondsanteilen so auszugestalten, dass unabhängig von Geheimnispflichten seitens der zeichnenden Institute die notwendigen Informationen im Bedarfsfall übermittelt werden.

KONTAKT

FMA
Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Adresse

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein

Telefon
+423 236 73 73

E-Mail
info@fma-li.li

Internet
www.fma-li.li